

szendenzverwiesenenheit des Menschen angelegten Begründungszusammenhang von Glaube und Sittlichkeit erkennen (vgl. 95), sie zeigt auch, daß die aufgrund der Heilssendung der Kirche beanspruchte Kompetenz für das ganze Sittengesetz wichtige Differenzierungen wie etwa zwischen „sittlich gut“ und „sittlich richtig“ nicht einfach ausklammern darf. „Die Kirche weiß zwar, was dem Menschen zum Heile dient, aber aus diesem Glaubenswissen ergibt sich nicht unmittelbar die Kenntnis dessen, was jeweils dem Wohl des Menschen dient.“ (113) Eine zu wenig differenzierte Sicht der Eigenart des Sittlichen mag zudem der Grund dafür sein, daß die Vorstellung gesetzgeberischer Autorität im zwischenmenschlichen Bereich auch in die Deutung sittlicher Verbindlichkeit miteingeflossen ist. Der Verf. formuliert seine Beobachtungen in der nicht ganz ungewagten These von der lehramtlichen Autorität als „Mit-Konstitutivum der Verbindlichkeit sittlicher Normen“ (vgl. 114 ff). „Die Identifizierung von göttlicher und kirchlicher potestas rückt die Interpretation des natürlichen Sittengesetzes – auch wenn betont wird, daß die Kirche dieses Gesetz nicht hervorbringe – in die Nähe einer quasi-moralischen Gesetzgebung durch das Lehramt.“ (160) Wieweit man der These von der lehramtlichen Autorität als „Mit-Konstitutivum der Verbindlichkeit sittlicher Normen“ zustimmt, hängt wohl weitgehend davon ab, wie man die Begründung sittlicher Beanspruchung in der Theonomie versteht und die theonome Beanspruchung des Menschen mit der Geltung sittlicher Normen verbindet. Gerade weil die Sicherung der theonomen Beanspruchung des Menschen in den Kompetenzbereich des Lehramtes gehört, ist es sicher ein Verdienst des Verf., die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage im Rahmen der lehramtlichen Verkündigung deutlich gemacht zu haben. Dies gilt auch für die übrigen Kap. des Buches, die auf dem Hintergrund der Diskussion über die Wandelbarkeit sittlicher Normen und das Proprium einer christlichen Ethik den Blick für eine differenzierte Sicht lehramtlicher Kompetenz in Fragen der Moral eröffnen. Mag auch manche Einzelfrage noch zu diskutieren sein, z. B. ob man wirklich sittliche Handlungsnormen als „synthetische Urteile a posteriori“ bezeichnen kann, insofern als in ihnen auch Tatsachenerurteile enthalten sind (381), so handelt es sich dennoch insgesamt gesehen um eine sehr klar strukturierte, verständlich formulierte Arbeit, die nicht nur im Hinblick auf die spezifische Frage nach lehramtlicher Kompetenz allgemein, sondern auch auf die moraltheologische Grundlagendiskussion hin lesenswert ist.

G. HÖVER

MACNAMARA, VINCENT, *Faith and Ethics. Recent Roman Catholicism*. Dublin/Washington: Gill & Macmillan/Georgetown University Press 1985. 255 S.

MacNamaras Buch ist ein kritischer Situationsbericht zur richtigen Zeit. Er skizziert zunächst die Entwicklung der katholischen Moraltheologie in den letzten 40 Jahren, arbeitet dann die hauptsächlichsten Argumentationslinien heraus und reißt Perspektiven zur Überwindung gravierender Schwachstellen auf. Dabei findet die gesamte einschlägige Literatur Berücksichtigung. Seine Vertrautheit mit der zeitgenössischen analytischen Ethik – eher eine Ausnahme in seiner Profession – kommt ihm dabei zugute. Als Hauptproblem erweist sich das Verhältnis zwischen Moral und Glauben. – Die biblisch orientierte Erneuerungsbewegung der Moraltheologie seit den 40er Jahren hat zu zwei die heutige moraltheologische Situation bestimmenden Positionen geführt: Die sog. Autonome Moral sieht die Spezifität christlicher Moral nicht in ihren „Inhalten“, sondern im Bereich von „Motivation“ und „Kontext“. Demgegenüber betont die „Glaubensethik“, daß christliche Moral auch in ihren Inhalten durch die Offenbarung bestimmt sei. – Beiden Positionen wirft M. argumentative Unbedarftheit vor. Die Glaubensethik kann weder ausweisen, wie sie die Normativität von gegebenenfalls in der Bibel enthaltenen Direktiven bestimmen möchte, noch, daß der Christ zu moralischen Positionen komme, die für Nichtchristen grundsätzlich unerreichbar seien. Umgekehrt verzichte die Autonome Moral auf eine Definition dessen, was sie mit „Inhalt“ der Moral meint und verwechselt außerdem moralische Begründung mit Motivation. Der Zusammenhang von Feindesliebegebot und der Liebe Gottes zu uns ist kein Motivations-, sondern ein Legitimationszusammenhang. Insofern das christliche Gebot der Feindesliebe in seiner Dringlichkeit nicht ohne Bezug auf die uns nur durch das Evange-

lium zugängliche Liebe Gottes zu uns begründet werden kann, ist es dem Inhalt nach spezifisch christlich, selbst wenn Stoiker oder Buddhisten ebenfalls Feindesliebe empfehlen sollten. Die Rationalität sittlichen Verhaltens kann nicht unabhängig von einer Gesamtsicht der Wirklichkeit ermittelt werden. Unter der Voraussetzung christlichen Glaubens werden Verhaltensweisen moralisch sinnvoll, ja sogar geboten, die es sonst nicht wären. Daß wir zum Wohlsein anderer beitragen sollen, kann auch der Nichtchrist einsehen, nicht aber, was Wohlsein, in der Perspektive des christlichen Glaubens, wirklich bedeutet. Dasselbe gilt für die Forderungen, sich selbst vergessen zu können, zu vergeben, Leiden anzunehmen, Erfolg und weltliche Güter zu relativieren u. a. Wegen der universalen Strukturen des Menschlichen und deren immer schon gegebenen Hineingemommenseins in Gottes zuvorkommenden Heilswillen bedeutet die Spezifität der christlichen Moral nicht Exklusivität; christliche Moral ist vielmehr kommunika-

bel.

M.s nützlich Buch hätte noch gewonnen, wenn er einen entscheidenden Aktualitätskontext des Moraltheologieproblems nicht ausgeblendet hätte: daß der katholische Gläubige von seiner Kirchenleitung mit konkreten Handlungsnormen konfrontiert wird, die als absolut geltend bezeichnet werden, wie z. B. dem Verbot direkt intendierter Sterilisation. Auf diesem Hintergrund wird die verkürzte Rede der Autonomen Moral vom (nicht spezifisch christlichen) Moral-„inhalt“ erst verständlich, melden sich allerdings auch Zweifel an der praktischen Relevanz von M.s Überlegungen. Doch werden sie dadurch nicht überflüssig. Indirekt exponieren sie das erschreckende Begründungsdefizit kirchlicher moralischer Verlautbarungen. Will die Kirchenleitung dem Vorwurf reiner Willkür auf die Dauer entgehen, so wird sie sich Überlegungen, wie sie in M.s Buch dargestellt sind, stellen müssen. – Zu bedauern sind die zu vielen Druckfehler. Das Fehlen eines Verzeichnisses der berücksichtigten Literatur ist einfach ungehörig.

F. MAGNIS-SUSENO S. J.

MAY, GEORG/ EGLER, ANNA, *Einführung in die kirchenrechtliche Methode*. Regensburg: Pustet 1986. 272 S.

Als 1917 der neue CIC erschien, schrieb Ulrich Stutz in seinem weithin bekannten Buch „Der Geist des Codex Iuris Canonici“: „Jede Kodifikation hat fürs erste unweigerlich ein Überwuchern der meist recht öden und inhaltleeren Gesetzesjurisprudenz zur Folge. Alles stürzt sich auf das Gesetzbuch und meint, mit ihm auszukommen. Buchstabeninterpretation und Paragraphenweisheit gelten anfangs allein.“ In dieser Hinsicht ist sich die Kanonistik treu geblieben. Was 1917 galt, gilt auch nach 1983. Eine rühmliche Ausnahme von diesem Grundsatz macht das hier anzuseigende Buch, das der bedeutende Mainzer Ordinarius für Kirchenrecht Georg May (zusammen mit seiner Mitarbeiterin Anna Egler) geschrieben hat. Das Buch hat sieben Abschnitte. Im ersten (13–36) wird vom Wesen und der Eigenart der Kirchenrechtswissenschaft gehandelt. Das Kirchenrecht hat von jeher eine doppelte Methode: eine theologische und eine juristische. Doch ist die Kanonistik letztlich eine *theologische* Disziplin. Sie dient dem Glauben. „Das Kirchenrecht besitzt eine heilsmittlerische Funktion; es ist ein instrumental wirksames Zeichen der Gnade“ (19). Der zweite Abschnitt (37–104) gibt einen Abriss der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft. Die frühe Zeit des Kirchenrechts, die klassische Kanonistik, die nachklassische Kanonistik, die neuklassische Kanonistik, die Kanonistik bis zum Erscheinen des CIC/1917, die Kanonistik von 1917 bis 1982 und die Kanonistik nach 1983 werden dargestellt. Dabei wird jedesmal auf die allgemein-wissenschaftliche Situation, auf neue Methoden, auf die kirchenrechtliche Ausbildung und auf die literarische Bearbeitung des Rechtsstoffes in der entsprechenden Periode eingegangen. Im dritten Abschnitt (105–148) geht es um die logischen Grundlagen der Kirchenrechtswissenschaft. Nur mit Mühe „wühlt“ man sich hier durch den Stoff. Aber man hat sich ja schon in der Einleitung belehren lassen: „Die Besinnung auf die Methode verschafft Einsicht über den Ablauf wissenschaftlicher Arbeit. Wenn diese unreflektiert vollzogen wird, schleichen sich eher Fehler ein, als wenn sie durchleuchtet wird. Der Nutzen des Erlernens methodischen Vorgehens in einem Fach ist groß“ (12). Abschnitt vier (149–182) behandelt die Sammlung des Rechtsstoffes. Von besonderer